

60. Ist es zulässig, einen von mehreren in einer Klage auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Mitbeschädigern durch ein Teilurteil dem Grunde nach für den vollen Schaden für verantwortlich zu erklären, weil nach Lage der Sache der Anteil der einzelnen Mitbeschädigern an der Schadenszufügung sich nicht ermitteln lasse?

A.L.R. I. 6 §§ 31. 32.

C.P.D. § 287.

V. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1902 i. S. W. & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. V. 53/02.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die beiden verklagten Handelsgesellschaften W. & Co. und D. & Co. hatten in der Nähe des Sülzebaches, eines Privatflusses, Zuckerfabriken und führten ihre Abwässer durch Abzugskanäle jenem Bache zu. Der Kläger war Eigentümer eines unterhalb an dem Bache gelegenen Grundstückes, auf welchem sich, von dem Bache durch einen Damm getrennt, ein Fischteich, und weiter vom Bache entfernt ein

Brunnen befand. Im Herbst 1895 starben die Fische im Teiche des Klägers, und zwar, wie dieser behauptete, infolge des Durchsickerns des mit den schädlichen Substanzen enthaltenden Abwässern durchseigten Bachwassers; aus demselben Grunde sei auch der Brunnen unbrauchbar geworden. Der Kläger klagte auf Unterlassung der schädlichen Immissionen und auf Ersatz des entstandenen und künftig entstehenden Schadens. Mit dem ersten Teile seines Klagantrages brang er rechtskräftig durch. Mit dem Entschädigungsanspruche wurde er vom ersten Richter abgewiesen; bei der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte trug er darauf an, die Beklagten solidarisch zu verurteilen, ihm den für die einzelnen Jahre 1895—1898 ziffermäßig angegebenen Schadensbetrag zu zahlen und ihm denjenigen Schaden und Gewinn zu ersetzen, der ihm bis zu dem Zeitpunkte entstehen und entgehen werde, bis zu welchem er wieder den vollen Ertrag seines Fischteiches haben werde.

Der Berufungsrichter verurteilte, nach Beschränkung der Verhandlung auf den Grund des Schadensersatzanspruches, durch ein als Teil- und Zwischenurteil bezeichnetes Urteil vorerst nur die Beklagte W. & C., dem Kläger den im Jahre 1895 durch das Fischsterben entstandenen Schaden, sowie den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sei, daß die Benutzung des Teiches zur Fischzucht durch die im Jahre 1895 erfolgte Zuleitung der Abwässer beeinträchtigt worden sei. Über den Betrag dieses Schadens war bis dahin nicht entschieden. Auf die Revision der Beklagten W. & Co. ist das Berufungsurteil aufgehoben, und auf Zurückverweisung erkannt worden, aus folgenden

Gründen:

... „Beide Beklagte werden solidarisch auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Nur die eine Beklagte (die Revisionsklägerin) ist bisher dem Grunde nach verurteilt, und zwar auch nur in Beziehung auf einen Teil der erhobenen Schadensersatzansprüche, während die Entscheidung gegen die andere Beklagte noch ganz aussteht. Die Revision ist der Ansicht, daß ein Teilurteil gegen einen von mehreren Solidarschuldnern unzulässig sei, weil es an einer der Voraussetzungen des § 301 C.P.D., nämlich an einer Mehrheit von Ansprüchen, fehle, und daß dem Grunde nach nur über den ganzen geltend gemachten Anspruch erkannt werden könne. Beides hält das Reichsgericht für

unrichtig. Des Nachweises der Unrichtigkeit bedarf es jedoch im vorliegenden Falle nicht, weil das Berufungsurteil sich aus anderen Gründen als unzulässig erweist.

Das Berufungsurteil beschäftigt sich nur mit dem Schaden, der dadurch entstanden sein soll, daß die Abwässer aus den Fabriken der beiden Beklagten im Herbst 1895 in den Sülzbach geleitet worden seien. Der Berufungsrichter nimmt für erwiesen an, daß die Revisionsklägerin damals Abwässer in den Bach geleitet hat, die für sich allein ausgereicht haben können, den ganzen Schaden herbeizuführen. Darüber, ob die Mitbeklagte D. & Co. bei der Schadenszufügung mitgewirkt hat, wird noch verhandelt. Der Berufungsrichter hält es für zulässig, die Beklagte W. & Co. schon jetzt dem Grunde nach für den ganzen Schaden für verpflichtet zu erklären, weil nach Lage der Sache der Anteil, zu welchem jede der beiden Beklagten den Schaden angerichtet habe, nicht zu ermitteln sei, und daher beide Beklagte gemäß §§ 31. 32 A.L.R. I. 6 auf das Ganze hafteten. Diese Ausführung ist rechtsirrtümlich.

Nach § 31 a. a. D. haftet, wenn Mehrere bei einer Schadenszufügung aus geringem oder mäßigem Versehen mitgewirkt haben, jeder nur für sein eigenes Versehen. Nach § 32 das. haften sie jedoch einer für alle und alle für einen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Teil des Schadens ein jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet hat. Schon aus diesen Bestimmungen ergibt sich die Pflicht des Richters, Ermittlungen über den Schadensanteil jedes der mehreren Mitbeschädiger anzustellen. Der Berufungsrichter ist aber auch der Vorschrift des § 287 C.P.D. nicht gerecht geworden, und es ist nicht einmal ersichtlich, ob er sich der aus dieser Vorschrift folgenden Pflicht bewußt geworden ist, über den Schaden, also auch über den Anteil eines jeden der beiden als Mitbeschädiger in Anspruch Genommenen, nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 276 ff; Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 853 ff., Rep. V. 363/00.

Mit der bloßen Bemerkung, daß sich der Anteil nach Lage der Sache nicht ermitteln lasse, ist weder der Bestimmung des § 32 A.L.R. I. 6, noch der des § 287 C.P.D. genügt. Der Berufungsrichter konnte aber auch die ihm obliegende Entscheidung gar nicht treffen, bevor er ermittelt hatte, ob und in welchem Umfange die Mitbeklagte D. & Co.

zur erheblichen Zeit schädliche Abwässer in den Sülzebach geleitet habe. Erst wenn Feststellungen darüber getroffen sein werden, wird sich beurteilen lassen, ob ein Anteilsverhältnis, und eventuell welches, anzunehmen ist. Der Berufungsrichter hat also insofern rechtlich gefehlt, als er ohne ausreichende materielle und prozessuale Unterlage angenommen hat, daß nicht der Regelfall des § 31, sondern der Ausnahmefall des § 32 A.R.N. I. 6 vorliege, und weil sich das etwaige Vorliegen der Ausnahme der Solidarhaftung nur beiden Beklagten gegenüber feststellen läßt, war es nicht nur unzumutbar, sondern auch unzulässig, durch Teil- und Zwischenurteil die Solidarhaft der Revisionsklägerin auszusprechen.“ . . .